

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst  
Nr. A 6

**Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik  
(Institutum Superius Musicae Sacrae)  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Hiermit erlasse ich mit Wirkung ab 22. November 2007 für die von Bischof Dr. Walter Kasper mit Dekret Nr. A 2660 vom 11. November 1997 errichtete Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart die nachstehende von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom mit Dekret Nr. 463/97 vom 22. November 2007 auf unbefristete Zeit approbierte, neu gefasste Verfassung:

Art. 1 – Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (3) Rechtsträger der Hochschule ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart – staatlich anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2 – Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient durch akademische Lehre, Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel, freie Kunstausübung und Forschung der Pflege der Katholischen Kirchenmusik.
- (2) Die Hochschule bildet Musiker für den Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus.
- (3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese und trägt Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung. Insbesondere wirkt sie bei der vom Amt für Kirchenmusik des Bischöflichen Ordinariats durchgeführten Ausbildung der nebenamtlichen Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) mit.
- (4) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet.

Art. 3 – Autonomie der Hochschule

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Verfassung. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Hochschule und ihrer Mitglieder das allgemeine kirchliche Recht und das besondere Recht des Hochschulträgers gemäß Art. 1 Abs. 3 dieser Verfassung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers und des Verwaltungsrats – insbesondere
  1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
  2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
  3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
  5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (can. 218 CIC, Art. 39 § 1 Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg, § 4 baden-württembergisches Kunsthoch-

schulgesetz), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

#### Art. 4 – Großkanzler

- (1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Dem Großkanzler obliegen
  1. Aufgaben nach Art. 12 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und Art. 8 Nr. 1, 2, 5 u. 6 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 29. April 1979,
  2. Aufgaben der Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen,
  3. die weiteren aus dieser Verfassung und anderen Hochschulsatzungen ersichtlichen Aufgaben.
- (3) In Angelegenheiten, die Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, wird unbeschadet der Bindung der Hochschule an ihre kirchliche Aufgabenstellung, die insbesondere die Bindung an die Lehre der Kirche umfasst, die Rechtsaufsicht durch den Großkanzler ausgeübt.
- (4) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

#### Art. 5 – Verwaltungsrat

- (1) An der Hochschule besteht als Organ des Hochschulträgers ein Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Rektor der Hochschule nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Verwaltungsrat begleitet fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule. Er beschließt insbesondere:
  1. Empfehlungen an den Großkanzler vor der Berufung oder Entlassung hauptberuflicher Lehrkräfte und vor der Ernennung oder Entlassung nebenberuflicher Lehrkräfte gemäß Art. 8 Abs. 4-6, 9 Abs. 1 dieser Verfassung,
  2. Empfehlungen an den Hochschulträger vor der Ernennung oder Entlassung weiterer Mitarbeiter gemäß Art. 8 Abs. 7, 9 Abs. 2 dieser Verfassung,
  3. Empfehlungen an den Großkanzler, soweit dieser für Erlass, Änderungen oder Genehmigungen von Hochschulsatzungen zuständig ist,
  4. Empfehlungen zur Bestätigung der Wahl des Rektors,
  5. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Prorektors,
  6. die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit es sich nicht um übliche laufende Instandsetzungsmaßnahmen handelt.
- (5) Der Verwaltungsrat überwacht die Personal- und Finanzverwaltung der Hochschule. Er kann für die Geschäftsführung Richtlinien aufstellen und Akten der Hochschule selbst, durch einzelne seiner Mitglieder oder durch beauftragte Dritte einsehen, prüfen oder prüfen lassen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann von jedem Hochschulorgan Bericht über Hochschulangelegenheiten verlangen. Der Großkanzler, der Rektor und der Senat können den Verwaltungsrat um Stellungnahmen in Hochschulangelegenheiten ersuchen.

- (7) Der Verwaltungsrat beschließt jährlich einen Antrag für den Haushaltsplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dieser Antrag muss die wirtschaftlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs der Hochschule einschließlich der notwendigen Lehrmittel sowie der Bibliothek ausweisen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Art. 6 – Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  - die Mitglieder des Lehrkörpers,
  - die immatrikulierten Studierenden,
  - die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter.
- (2) Sie sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu fördern bzw. zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane ergeben sich aus dieser Verfassung.

#### Art. 7 – Lehrkörper

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und zugleich nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg erfüllen (Art. 25, 26 und 27 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, §§ 70 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulrahmengesetz, 45 baden-württembergisches Kunsthochschulgesetz).
- (3) An der Hochschule sind mindestens folgende Fächer mit hauptberuflichen Lehrkräften besetzt:
  - Ensembleleitung (vokal und instrumental),
  - Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
  - Orgel-Literaturspiel,
  - Liturgischer Gesang (Gregorianischer Choral, deutscher Liturgiegesang).Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.
- (4) Die Lehrkräfte führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent / Dozentin an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (5) Insbesondere hauptberuflichen Lehrkräften, die für Fächer nach Abs. 3 Satz 1 bestellt sind und in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, verleiht der Großkanzler auf Vorschlag des Senats die Dienstbezeichnung „Professor / Professorin i. K.“, wenn die Tätigkeit und Qualifikation derjenigen von Professoren an staatlichen Musikhochschulen gleichwertig ist. Besoldungsrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Großkanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

#### Art. 8 – Berufung und Anstellung

- (1) Die Stellen der hauptberuflichen Lehrkräfte werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale

des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Großkanzler im Einzelfall verzichtet werden.

- (2) Der Rektor leitet die Bewerbungen dem Senat zu. Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, in der die hauptberuflich Lehrenden die absolute Mehrheit haben und der mindestens ein hauptberuflicher Professor einer anderen Musikhochschule angehören muss. Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe und einem Vorspiel eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufsliste entscheidet der Senat durch Beschluss.
- (3) Der Rektor leitet die Berufsliste dem Großkanzler zu. Der Berufsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsvorschlag keine Berücksichtigung gefunden haben.
- (4) Der Großkanzler erteilt nach Ablegung der „Professio Fidei“ die „Missio canonica“ (vgl. Art. 27 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“) an jene Dozenten, die in Fachbereichen, die Glaube oder Sitte betreffen, lehren sowie allen übrigen die „venia docendi“. Vor der Bestellung jener Lehrkräfte, die in Glaube oder Sitte betreffenden Fachbereichen hauptberuflich und fest angestellt dozieren, ist das „Nihil Obstat“ des Heiligen Stuhles einzuholen. Die Berufung (Angebot der Hochschullehrerstelle) erfolgt nach Anhörung des Verwaltungsrats durch den Großkanzler auf der Grundlage der Berufsliste. Der Großkanzler ist an die Reihenfolge der Berufsliste nicht gebunden.
- (5) Will der Großkanzler keinen der vorgeschlagenen Bewerber berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. Zugleich ersucht der Großkanzler den Senat, neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Großkanzlers oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidaten vor, so kann der Großkanzler nach Anhörung des Senats und des Verwaltungsrats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen.
- (6) Nebenberufliche Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Senats und nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Großkanzler beauftragt.
- (7) Die Auswahl der weiteren Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats und des Verwaltungsrats durch den Hochschulträger im Rahmen des Stellenplans der Hochschule. Die Höhergruppierung der weiteren Mitarbeiter schlägt der Rektor vor.
- (8) Die arbeits- und dienstvertragliche Anstellung der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart nach deren jeweils geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (MAVO) werden durch diese Verfassung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach Abs. 2 bis 5 berufen werden.

#### Art. 9 – Entlassung von Lehrkräften und weiteren Mitarbeitern

- (1) Die Entlassung der Mitglieder der Hochschule richtet sich nach dem Arbeits- und Dienstvertragsrecht der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Über die Entlassung der haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte entscheidet der Großkanzler auf Antrag oder nach Anhörung des Senats und nach Anhörung des Verwaltungsrats. Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften

ten des Art. 22 § 2 der Verordnungen zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ anzustreben.

- (3) Über die Entlassung der weiteren Mitarbeiter entscheidet der Hochschulträger auf Antrag oder nach Anhörung des Rektors und nach Anhörung des Verwaltungsrats.

#### Art. 10 – Studierende

- (1) Zum Studium an der Hochschule für Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und zugleich nach dem Gesetz über die Kunsthochschule des Landes Baden-Württemberg erfüllt.
- (2) Studienbewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als Gasthörer zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie unterliegen einer besonderen Gebührenordnung und werden in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen. Ausnahmen regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Gegen Studierende, welche den Bestimmungen dieser Verfassung oder den von der Hochschule erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln, können Ordnungsmaßnahmen, auch der Ausschluss vom Studium, verhängt werden.
- (4) Das Nähere regelt die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (§ 24).

#### Art. 11 – Studiengänge und akademische Grade

- (1) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker erfolgt im Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ und weiteren darauf aufbauenden Studiengängen, die mit Zustimmung des Großkanzlers und des Heiligen Stuhles eingeführt werden können.
- (2) Mit der erfolgreichen Schlussprüfung wird im Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 18 des Hochschulrahmengesetzes erworben, der den Anforderungen des Kirchenmusikdiploms an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im wesentlichen inhaltlich gleichen Studien- und Prüfungsordnungen – nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg entspricht.
- (3) Aufgrund der Schlussprüfung gemäß Abs. 2 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 47 § 1, 48 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker/in (Katholische Kirchenmusik)“.

#### Art. 12 – Organe

Organe der Hochschule sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. die Dozentenkonferenz.

#### Art. 13 – Rektor

- (1) Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen katholischen Lehrkräfte im Sinne von Art. 7 Abs. 5 (Professoren) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Rektor die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers fort. (3) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er sorgt für die Beachtung ihrer Verfassung, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.

- (4) Der Rektor leitet die Verwaltung der Hochschule.
- (5) Hält der Rektor einen Beschluss des Senats, der Dozentenkonferenz oder eines Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er diesen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der Rektor den Großkanzler, der endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Rektor ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er hat die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und die weiteren Mitarbeiter. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist. Er hat den Senat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Rektor berichtet dem Großkanzler regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule.
- (9) Soweit die Wahrnehmung des Rektoramtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem Amtsinhaber und dem Anstellungsträger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

#### Art. 14 – Prorektor

- (1) Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Prorektor vertreten.
- (2) Dieser wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler.
- (3) Die Amtszeit des Prorektors beträgt zwei Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Rektor kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Prorektor bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Rektor kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (6) Art. 13 Abs. 9 gilt entsprechend.

#### Art. 15 – Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
  1. die hauptberuflichen Lehrkräfte,
  2. zwei Lehrkräfte, die von den nebenberuflichen Lehrkräften aus ihrer Mitte durch die Dozentenkonferenz nach Art. 17 Abs. 5 dieser Verfassung gewählt werden,
  3. zwei Studierende, die von der Studentenversammlung aus dem Kreis der Studierenden im Sinne von Art. 10 Abs. 1 gewählt werden,
  4. ein Vertreter der weiteren Mitarbeiter, der von diesen aus ihrer Mitte gewählt wird.
- (2) Der Rektor kann mit Zustimmung des Senats andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Sprecher der Fachgruppen, zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Sie haben kein Antragsrecht.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 3 beträgt ein Jahr.

- (4) Vorsitzender des Senats ist der Rektor. Er beruft den Senat in jedem Semester mindestens einmal ein. Mindestens drei Mitglieder des Senats können die Einberufung weiterer Sitzungen durch den Rektor verlangen.

#### Art. 16 – Zuständigkeit des Senats

- (1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen der Hochschule übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Senats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, sowie die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch den Großkanzler.
- (3) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte und für die Beauftragung der nebenberuflichen Lehrkräfte bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verfassung angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungs-gang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verfassung.
- (4) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Großkanzler.
- (5) In Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs kann der Senat die Dozentenkonferenz und die Studentenversammlung um Stellungnahmen ersuchen.
- (6) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (7) Beschlüsse des Senats werden vom Rektor der Hochschule bekannt gemacht.
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Art. 17 – Dozentenkonferenz

- (1) Die Dozentenkonferenz setzt sich aus allen haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräften der Hochschule zusammen. Den Vorsitz führt der Rektor.
- (2) Die Dozentenkonferenz berät den Senat in allen Fragen der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen und erledigt die ihr nach diesen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Dozentenkonferenz beteiligt sich an der Studienberatung.
- (4) Die Dozentenkonferenz erarbeitet Vorschläge für die Beschlussfassung des Senats.
- (5) Die Dozentenkonferenz wählt – unter Ruhen des Stimmrechts der Mitglieder nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 – auf die Dauer von zwei Jahren die Senatsvertreter der nebenberuflichen Lehrkräfte gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 sowie eine diese stellvertretende Person.
- (6) Der Rektor beruft die Dozentenkonferenz mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Dozentenkonferenz vom Rektor einzuberufen.
- (7) Die Dozentenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### Art. 18 – Fachgruppen

- (1) An der Hochschule bestehen Fachgruppen.
- (2) Die Fachgruppen umfassen die Mitglieder des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer.

- (3) Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht.
- (4) Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise der Fachgruppen, regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat für die jeweiligen Fachgruppen erlässt.

#### Art. 19 – Studentenversammlung

- (1) Die Studentenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studentenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) Die Studentenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von Art. 10 Abs. 1. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studentenvertreter im Senat berufen sie ein und leiten sie gemeinsam. Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rektor der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.
- (3) Die Studentenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester die beiden Studentenvertreter für den Senat gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 sowie eine diese stellvertretende Person. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studentenversammlung entscheidet der Rektor der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der Studentenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (4) Die Studentenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf.

#### Art. 20 – Hochschulverwaltung

- (1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die vom Rektor geleitet wird.
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder durch den Träger unter der Aufsicht des Verwaltungsrats erledigt.

#### Art. 21 – Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule.
- (2) Sie wird vom Bibliothekar geleitet.
- (3) Der Senat bestellt einen hauptberuflich Lehrenden zum Bibliotheksbeauftragten. Dieser hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen.
- (4) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Großkanzlers eingerichtet werden.

#### Art. 22 – Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Hochschule für Kirchenmusik sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten.

## Art. 23 – Hochschulaufsicht

- (1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des Großkanzlers oder des von ihm ggf. bestellten Vertreters.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes untersteht die Hochschule der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

## Art. 24 – Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung regelt insbesondere
  1. die Immatrikulation sowie die Exmatrikulation,
  2. die Beurlaubung von Studierenden sowie den Ausschluss vom Studium und
  3. die einzelnen Studiengänge und deren Prüfungen.
- (2) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird vom Diözesanbischof erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Apostolischen Stuhles (can. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“).

## Art. 25 – Änderungen der Verfassung und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

Änderungen dieser Verfassung sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung sind dem Diözesanbischof vorbehalten. Sie können auf Antrag oder nach Anhörung des Senats und nach Anhörung des Verwaltungsrats erfolgen. Sie bedürfen der Genehmigung des Apostolischen Stuhles (can. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“). Anträge des Senats bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats.

Rottenburg am Neckar, 2. Januar 2008

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof